

§ 13 Sbg. FG-AG

Sbg. FG-AG - Salzburger Forstgesetz-Ausführungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Verwaltungsübertretungen

§ 13

Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird mit Geldstrafe bis zu 2.200 € bestraft, wer

1. eine nur vorübergehende, mehr als geringfügige Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes ohne die erforderliche Bewilligung vornimmt (§ 4 Abs. 1);
2. einem gemäß § 5 erlassenen Weideverbot zuwiderhandelt;
3. Holz entgegen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 bringt oder lagert;
4. seiner Räumungsverpflichtung gemäß § 9 nicht oder nicht gehörig nachkommt.

Gegenstände, die den Bestimmungen der §§ 4, 7, 8 und 9 zuwider gewonnen, gebracht, gelagert oder nicht geräumt wurden, oder deren Erlös können für verfallen erklärt werden. Der Erlös von der Gemeinde gemäß § 10 beseitigter und verfallener Gegenstände fließt derselben zu.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at